



---

Landesfeuerwehrverband Hessen, Dienstag, 24. Juni 2008

## **Urteil: Definition Schadfeuer; Verursachung eines Schadfeuers**

**OVG NRW; Az. 9 A 3961/06 v. 24.06.08**

1. Schadenfeuer im Sinne des § 1 Abs. 1 FSHG ist ein selbstständig fortschreitendes, unkontrollierbares Feuer außerhalb einer Feuerstätte, das nicht zum Verbrennen bestimmte oder nicht wertlose Gegenstände vernichtet.
2. Eine Kostenersatzpflicht nach § 41 Abs. 2 Nr. 1 FSHG setzt nicht voraus, dass der Betreffende ein Schadenfeuer vorsätzlich herbeigeführt hat. Die vorsätzliche Herbeiführung einer Gefahr (hier: eines Schadenfeuers) reicht aus, um den Verursacher zum Kostenersatz heranzuziehen.
3. Zur Abgrenzung von vorsätzlichem und (bewusst) fahrlässigem Handeln.